

Statuten

des Wassersportclub Obwalden (WSCO)

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Wassersportclub Obwalden "WSCO" ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz befindet sich in Alpnach.

2. Zweck

Art. 2

Der WSCO bezweckt die Förderung und Ausübung des Wassersportes, die Pflege der Kameradschaft und die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder. Er kann Veranstaltungen und örtliche Anlässe organisieren, sowie Hafen- und Steganlagen betreiben, wofür besondere Reglemente gelten. Er öffnet unter dem Titel "Anlagefonds WSCO" einen Fonds zum Betrieb und Unterhalt eines Clubgebäudes mit Infrastruktur.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

1) Die Aufnahme in den WSCO erfolgt ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Anmeldung und Präsenz an der darauffolgenden Vereinsversammlung. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Neumitglied sämtliche Korrespondenz zugestellt. Das Neumitglied zeigt Interesse an Vereinsnähen mit einer regelmässigen Teilnahme. Das Stimm- und Wahlrecht wird erst in der darauffolgenden Vereinsversammlung erlangt. Der Infrastrukturbeitrag wird erst nach der Aufnahme als Aktivmitglied fällig. Jugendmitglieder werden im 20. Lebensjahr automatisch Aktivmitglieder.

2) Es gibt drei Arten an Mitgliedschaften für am Wassersport interessierte Personen: Aktiv-, Passiv- und Jugendmitgliedschaft. Die Aktivmitgliedschaft besteht aus Einzel- und Familienmitglieder (Kinder bis 20 Jahre im gleichen Haushalt). Beide haben ein Stimmrecht und einen einheitlichen Jahresbeitrag. Passivmitglieder und Jugendmitglieder zahlen einen ermässigten Jahresbeitrag, haben kein Stimmrecht und die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder.

3) Der WSCO ernennt keine neuen Ehrenmitglieder, bisher ernannte Ehrenmitglieder behalten ihren Status und sind von einem Mitgliederbeitrag befreit.

4) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss. Austrittserklärungen können nur auf Jahresende erfolgen; sie sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen:

- a) wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Vereinsorgane verletzt;
- b) wenn es den dem Verein gegenüber eingegangenen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des WSCO verletzt.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss an der Vereinsversammlung rekurrieren; die Annahme des Rekurses bedarf der $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Mitglieder, die ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

Art. 4

Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt. Neu aufgenommene Aktivmitglieder haben in den ersten beiden Jahren einen Infrastrukturbeitrag für den Unterhalt und die Nutzung des Clubhauses zu entrichten.

4. Organisation

Art. 5

Die Organe des WSCO sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsausschuss
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Kommissionen
- f) die Gruppen lt. Anhang

a) Die Vereinsversammlung

Art. 6

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr, zusammen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.

2) Die Einladung zur Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage vorher den Mitgliedern zuzustellen; die Traktanden sind auf der Einladung aufzuführen. Anträge der Mitglieder sind 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 7

Der Vereinsversammlung obliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Mitglieder der Kommissionen und die Obmänner der Gruppen auf deren Vorschlag;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des durch den Vereinsvorstand vorzulegenden Jahresberichtes und die Abnahme der Jahresrechnung;
- c) die Festsetzung der Infrastrukturbeiträge und der Mitgliederbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und die Auflösung des Vereins;
- e) die Behandlung aller Angelegenheiten, welche ihr durch den Vorstand unterbreitet werden.

Beschlüsse der Vereinsversammlung kommen mit dem einfachen Mehr zustande, soweit die Statuten nichts anderes vorschreiben. Für Beschlüsse über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins bedarf es der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

b) Der Vorstand

Art. 8

Die Geschäftsführung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen besorgt der Vorstand. Er besteht aus min. 5 Mitgliedern inklusive den Obmännern der einzelnen Gruppen. Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode ist eine Wiederwahl zulässig. Während Ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes vom Clubbeitrag befreit. Allfällige FSM- oder Swiss Sailing-Beiträge, inklusive Seglergruppenbeitrag, werden weiterhin von den Vorstandsmitgliedern bezahlt.

Fällt während der Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so ist an der nächstfolgenden Vereinsversammlung eine Ersatzwahl zu treffen. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besitzt alle Kompetenzen, welche nicht gemäss Statuten der Vereinsversammlung zustehen. Er betreibt die Hafenanlage, vergibt die Mietverträge für Hafenplätze und führt eine Warteliste. Für den Betrieb des Hafens zeichnet der Vorstand der Hafengruppe unter Aufsicht des WSCO-Vorstandes verantwortlich. Er bestellt eine Hafenkommission bestehend aus 2 Vertretern des Vorstandes, 2 Vertretern der Mieter und dem Hafewart.

Art. 9

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

c) Der Geschäftsausschuss

Art. 10

Der Geschäftsausschuss besteht aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter sowie aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter unter Berücksichtigung des entsprechenden Gruppenobmannes bestimmt. Der Geschäftsausschuss wird nur mit organisatorischen Aufgaben betraut und bestimmt nur über gruppenbezogene Geschäfte. Einzelne Vorstandsmitglieder oder Obmänner können gegen die Beschlüsse des Geschäftsausschusses intervenieren. In diesem Falle hat der Gesamtvorstand zu entscheiden.

d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Vereinsversammlung wählt auf eine Amtsdauer von 3 Jahren zwei Rechnungsrevisoren zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Rechnungsrevisoren haben der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

e) Kommissionen und Gruppen

Art. 12

Innerhalb des WSCO können spezielle Gruppen zur Förderung von diversen Wassersportarten geschaffen werden. Diese Gruppen können Dachorganisationen beitreten. Der WSCO anerkennt die Statuten der Dachorganisationen soweit diese die entsprechende Wassersportart betreffen. Die Kommissionen und Gruppen haben Anlässe im Rahmen der Reglemente und bewilligten Kredite durchzuführen.

5. Vereinsvermögen

Art. 13

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen sowie aus freiwilligen Zuwendungen. Für den Verein, die Infrastrukturbeiträge sowie für die Hafenanlage sind getrennte Kassen zu führen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des WSCO

Art. 14

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens.

7. Anhang

Gemäss Art. 12 der Statuten bestehen innerhalb des WSCO folgende Gruppen:

- a) Motorbootgruppe
- b) Segelgruppe
- c) Hafenplatzgruppe
- d) Jugendgruppe

7 a) Motorbootgruppe

1. Namen

Unter dem Namen "WSCO-Motorbootgruppe" besteht eine Gruppe des Wassersportclubs Obwalden.

2. Zweck

Sinn und Zweck der Motorbootgruppe ist, den Motorbootsport allgemein zu pflegen und zu fördern. Sie vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in fachlichen und sportlichen Belangen, einschliesslich des Umweltschutzes. Sie fördert die Durchführung von Bootssportveranstaltungen aller Art und unterstützt den Jugendsport sowie die Jugendausbildung.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer ein Motorboot besitzt oder sich zum Motorbootsport bekennt. Für die Aktivitäten der Motorbootgruppe bestimmt der Obmann über die Chargenverteilung.

4. Beiträge

Der Beitrag an den Dachverband ist im Jahresbeitrag des WSCO nicht inbegriffen.

7 b) Segelgruppe

1. Namen

Unter dem Namen "WSCO-Segelgruppe" besteht eine Gruppe des Wassersportclubs Obwalden.

2. Zweck

Sinn und Zweck der Segelgruppe ist, den Segelsport allgemein zu pflegen und zu fördern. Sie vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder in fachlichen und sportlichen Belangen, einschliesslich des Umweltschutzes. Sie fördert die Durchführung von Segelsportveranstaltungen aller Art und unterstützt den Jugendsport sowie die Jugendausbildung.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer ein Segelboot besitzt oder sich zum Segelsport bekennt. Für die Aktivitäten der Segelgruppe bestimmt der Obmann über die Chargenverteilung.

4. Beiträge

Der Beitrag an den Dachverband ist im Jahresbeitrag des WSCO nicht inbegriffen.

7 c) Hafенplatzgruppe

1. Namen

Unter dem Namen "WSCO-Hafenplatzgruppe" besteht eine Gruppe des Wassersportclubs Obwalden.

2. Zweck

Die Hafenplatzgruppe betreibt eine Hafenanlage im Hauetli am Alpachersee unter Aufsicht des Vorstandes und gemäss Hafенreglement. Sie bezweckt die Vermietung von Hafенplätzen an deren Mitglieder ohne Gewinnabsicht.

3. Mitgliedschaft

Jedes Aktivmitglied wird automatisch Mitglied in der Hafенplatzgruppe, sobald er/sie Mieter*in eines Hafенplatzes ist. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages beginnt die Mitgliedschaft und erlischt mit dessen Aufhebung.

4. Organisation

Die Gruppe führt alljährlich eine Gruppenversammlung durch. Ihr obliegen:

- Wahl des Gruppenvorstandes, soweit nicht durch den WSCO bestimmt.
- Entgegennahme und Genehmigung der Hafенabrechnung zuhanden der WSCO-Vereinsversammlung.
- Festsetzung der Mietpreise und allfällige weitere Preise und Beiträge.
- Beschlussfassung über Anträge zuhanden der WSCO-Vereinsversammlung.
- Behandlung aller Angelegenheiten, welche ihr durch den Gruppenvorstand unterbreitet werden.

Beschlüsse der Gruppenversammlung kommen im einfachen Mehr zustande. Bei Stimmgleichheit hat der Gruppenobmann den Stichentscheid.

Der Gruppenvorstand regelt die täglichen Vorkommnisse der Gruppe und besorgt deren Vertretung nach aussen. Er besteht aus 5 Mitgliedern, wobei der Obmann jeweils in der Person des WSCO-Präsidenten verkörpert wird. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Während Ihrer Amtszeit sind die Mitglieder des Gruppenvorstandes vom Clubbeitrag befreit. Allfällige FSM- oder Swiss Sailing-Beiträge, inklusive Seglergruppenbeitrag, werden weiterhin von den Vorstandsmitgliedern bezahlt.

5. Beiträge und Mieten

Die Gruppe kann Beiträge von den Mitgliedern einfordern. Die Mietpreise für Hafensplätze werden im Mietvertrag geregelt, bzw. jeweils durch die Gruppenversammlung festgelegt.

7 d) Jugendgruppe

1. Namen

Unter dem Namen "WSCO-Jugendgruppe" besteht eine Gruppe des Wassersportclubs Obwalden.

2. Zweck

Sinn und Zweck der Jugendgruppe ist, allgemein den Spass am Wassersport bei den Jugendlichen zu pflegen und insbesondere den Seglernachwuchs zu fördern. Sie vertritt die Interessen der Jugendgruppe innerhalb des Vereins. Die Organisation und Durchführung von Segelkursen mit den vereinseigenen Kleinsegelbooten (bspw Laser und Optimisten) ist ein fester Bestandteil.

3. Mitgliedschaft

Mitglied in der Jugendgruppe ist, wer den Jahresbeitrag für die Jugendmitgliedschaft bezahlt oder wenn mind. ein Elternteil Familienmitglied (Aktivmitglied) ist und ein Kind an den Kursen der Jugendgruppe teilnimmt. Für die Aktivitäten der Jugendgruppe bestimmt der Obmann über die Chargenverteilung. *Aktive J&S Leiter*innen sind ihrerseits vom Mitgliederbeitrag befreit.*

4. Beiträge

Der Beitrag an die Kurse ist im Jahresbeitrag des WSCO nicht inbegriffen. Die Finanzierung erfolgt über die Beiträge der Kurse, über die Jugend und Sport (J&S) sowie Sponsoren und Gönner statt.

8. Swiss Olympic (Ethikartikel)

Der WSCO setzt sich für einen sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er setzt diese Werte um, indem er anderen mit Respekt begegnet und transparent handelt und kommuniziert. Dasselbe gilt für ihre Organe und Mitglieder. Der WSCO anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und verbreitet deren Grundsätze unter ihren Mitgliedern. Doping verstösst gegen die Grundprinzipien des Sports sowie gegen die medizinische Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist Doping verboten. Der WSCO und seine Mitglieder unterliegen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (im Folgenden "Doping-Statut") und anderen Dokumenten, die darin festgelegt sind. Als Doping gilt jede Verletzung von Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

Der WSCO unterliegt den Ethik-Statuten des Schweizer Sports. Die Ethik-Statuten gelten für den WSCO selbst, ihr Personal, die Mitglieder ihrer Organe, ihre Mitglieder, die Organisationen, die ihr untergeordnet sein können, sowie für die Organe, Mitglieder, das Personal, die Athleten, die Coaches, das Betreuungspersonal, die Ärzte und die Funktionäre derselben. Der WSCO sorgt dafür, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder die Regeln ebenfalls verinnerlichen und sie ihren Mitgliedern, Mitarbeitern und Bevollmächtigten auferlegen.

Mutmaßliche Verstöße gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachstehend "Disziplinarkammer" genannt) ist für die Beurteilung und Bestrafung von festgestellten Verstößen gegen die geltenden Anti-Doping-Bestimmungen und die Ethik-Statuten zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensregeln an und verhängt die im Doping-Statut, im Reglement des gegebenenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder in den Ethik-Statuten vorgesehenen Sanktionen. Die Entscheidungen der Disziplinarkammer können innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der begründeten Entscheidung vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte angefochten werden.

**Diese Statuten ersetzen diejenigen der ordentlichen Vereinsversammlung vom 30. April 2022.
Sie wurden beschlossen an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 22. April 2023.**

Für den Vorstand gezeichnet:

Der Präsident
Sämi Allamand

Die Aktuarin
Doris Küng